



Datenschutz im E-Learning Sektor

Ingrid Pahlen-Brandt

Behördliche Datenschutzbeauftragte an der Freien Universität Berlin

GML 2009, 13. März 2009

Inhalte und Ziel des Vortrages

- Übersicht über datenschutzrechtliche Fragestellungen
 - Recht- Datenschutzrechtlicher Regelungsdschungel
 - Technik
 - Schutzziele
 - Wege zu datenschutzgemäßer IT
 - Kontrolle
 - Rechte der Betroffenen
- Datenschutzregeln im Telemediengesetz und E-Learning

Ziel – datenschutzrechtliche Verbesserungsmöglichkeiten werden erkannt

Datenschutz – DAS THEMA!

- Datenschutz: Thema der Zukunft für E-Learning
- Beispiele für Brisanz des Datenschutzes im E-Learning
- Studierende brauchen Sicherheit!

Datenschutzrechtliche Forderungen

- Recht fordert Einwilligung oder Regeln, die die Datenverarbeitung erlauben
 - Jedes Datum, jede Verarbeitung, Zweckbindung
- Sichere Datenverarbeitung durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
- Kontrolle
- Rechte der Betroffenen, Transparenz

Datenschutzrechtliche Vorabkontrolle

- Die Wirksamkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen prüft der behördliche/betriebliche Datenschutzbeauftragte vor der Inbetriebnahme des Verfahrens
 - Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsicherheit, Transparenz

- Grundsatz der Datenvermeidung/Datensparsamkeit

- Die passenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in einem geordneten Verfahren zu bestimmen
 - Schutzbedarfsanalyse
 - Risikoanalyse
 - Sicherheitskonzept

Regelungsebenen

- EU-Richtlinien verpflichten Gesetzgeber

- Die Regelungszuständigkeitsverteilung des GG zwischen Bund und Ländern entscheidet über das anzuwendende Gesetz
 - Spezielle Gesetze
 - Telemediengesetz, Hochschulgesetze
 - Allgemeine Datenschutzgesetze: Bundesdatenschutzgesetz und Landesdatenschutzgesetze.

- Gesetzesabgeleitete Rechtsvorschriften:
 - Verordnungen
 - Tarifverträge
 - Dienst- oder Betriebsvereinbarungen
 - Satzungen z.B. von Hochschulen

Datenschutzvorschriften im Telemediengesetz (TMG)

- Datenschutzpflichten des Telemedienanbieters § 13 TMG
 - Datenschutzerklärung
 - Regeln für elektronische Einwilligung
 - Datensicherheitsmaßnahmen
 - Möglichkeit zu anonymer und pseudonymer Nutzung
 - Auskunftspflicht
- Einhaltung schützt vor Bußgeld
 - bis zu fünfzigtausend Euro

Regelungsdefizit für E-learning an Hochschulen

- E-Learning weitgehend ohne Erlaubnis
- Für wirksame Einwilligung fehlt häufig die Freiwilligkeit
- Spezielle Erlaubnisregeln fehlen
- Telemediengesetz hält keine Bestimmung für Verarbeitung von Bestandsdaten an Hochschulen bereit
- Enge Erlaubnis zur Verarbeitung von Nutzungsdaten
 - Nur anonyme Nutzerprofile sind zulässig
 - Pseudonyme Profile scheitern an fehlender Freiwilligkeit
- Wege aus dem Regelungsdefizit

Datenschutz im vertraglichen Umfeld

- Pseudonyme Nutzerprofile sind sicher zu verwahren
- Regelungen zur Abrechnung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!